



Dellach im Drautal, am 05.08.2024

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Dellach im Drautal verordnet gemäß § 43 Abs. 1a und § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024 anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten zur Sanierung des Güterweges Draßnitzdorf - Weinberg im Zeitraum

von 05.08.2024 bis 13.12.2024

nachstehende Verkehrsbeschränkung für den Güterweg Draßnitzdorf- Weinberg, in den jeweiligen Baustellenbereichen.

§ 1

Am Beginn und Ende aller Baustellenbereiche ist das Gefahrenzeichen gem. §50 Z9. „BAUSTELLE“ aufzustellen.

§ 2

Am Beginn und Ende aller Baustellenbereiche ist das Vorschriftszeichen gem. §52. Lit. A Z10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)“ sowie Z10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ anzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in und durch deren Entfernung außer Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg.cit. geahndet.

Der Bürgermeister:
Johannes Pirker

Ergeht an:

1. An das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Agrartechnik, vertreten durch Ing. Martin Größing-Dolinschek, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, per E-Mail
2. Die Polizeiinspektion Oberdrauburg, per E-Mail
3. Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, per E-Mail
4. Amtstafel
5. Den Akt